

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

**MITARBEITERAKTIENPROGRAMM 2022 („PROGRAMM“) DER BAYERISCHE MOTOREN WERKE AKTIENGESELLSCHAFT, EINGETRAGEN IM HANDELSREGISTER DES AMTSGERICHTS MÜNCHEN UNTER HRB 42243 („BMW AG“)**

## Vorbemerkung

Die BMW AG will durch Ausgabe von Vorzugsaktien an ihre Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter die Beteiligung am Unternehmen und am Unternehmenserfolg ermöglichen und so die Vermögensbildung fördern.

Bei Ausgabe von Vorzugsaktien an Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter gelten die nachfolgenden Bedingungen.

## 1. Teilnahmeberechtigte Personen

- (1) An dem Programm können Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter teilnehmen, die in einem gegenwärtigen Arbeitsverhältnis zur BMW AG oder einer inländischen 100%igen Tochtergesellschaft der BMW AG stehen, sofern die Geschäftsführung der Beteiligungsgesellschaft die Teilnahme an dem Programm beschlossen hat. Minderjährige Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter benötigen die schriftliche Einverständniserklärung ihrer/ihrer gesetzlichen Vertreter(s).
- (2) Das Arbeitsverhältnis muss zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Programms mindestens ein Jahr ununterbrochen bestanden haben und bis zur Übertragung der Vorzugsaktien fortbestehen.
- (3) Die teilnahmeberechtigten Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter beachten in eigener Verantwortung das gesetzliche Verbot von Insidergeschäften (siehe Informationsblatt zum „Verbot von Insidergeschäften“).

## 2. Vorzugsaktien

- (1) Im Rahmen des Programms können Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter Vorzugsaktien der BMW AG ohne Stimmrecht erwerben („Vorzugsaktien“).
- (2) Die Rechte aus den Vorzugsaktien bestimmen sich nach dem Aktiengesetz und der Satzung der BMW AG. Gemäß § 24 der Satzung sind Vorzugsaktien der BMW AG mit einem nachzahlungspflichtigen Vorabgewinnanteil (Mehrdividende) in Höhe von 0,02 EUR je Vorzugsaktie ausgestattet.

## 3. Kaufpreis

- (1) Der Mitarbeiterkaufpreis für die Vorzugsaktien errechnet sich aus dem durchschnittlichen Schlusskurs der BMW Vorzugsaktie aller Handelstage im Xetra-Handel während des Zeitraums vom 01. - 04.11.2022 abzüglich des vom Vorstand der BMW AG festgelegten Abschlags.
- (2) Deraus dem Abschlag je Vorzugsaktie resultierende geldwerte Vorteil für die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter ist eine freiwillige Arbeitgeberleistung, die zusätzlich zum Arbeitsentgelt erbracht wird.

## 4. Aufbewahrung

- (1) Die Vorzugsaktien aus dem Programm werden der Mitarbeiterin/dem Mitarbeiter im Girosammelverkehr zur Verfügung gestellt.
- (2) Die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter ist verpflichtet, auf eigene Kosten bei einer Bank der Wahl im Inland ein auf ihren/seinen

Namen lautendes Aktiendepot zu führen, in dem die Vorzugsaktien aus dem Programm zumindest für die Dauer der Sperrfrist gehalten werden. Nicht möglich sind NGS-Depots.

## 5. Dividendenberechtigung

Die Vorzugsaktien aus dem Programm sind ab dem 1. Januar des auf den Erwerb der Aktien folgenden Geschäftsjahres dividendenberechtigt.

## 6. Erwerbs- und Verfügungsbeschränkungen

- (1) Innerhalb einer Sperrfrist von vier Jahren darf über die Vorzugsaktien aus dem Programm nicht verfügt werden (z.B. Veräußerung, Sicherungsübereignung, Verpfändung).
- (2) Die Sperrfrist beginnt am 1. Januar des Jahres, in dem die Vorzugsaktien erworben wurden.
- (3) Eine Verfügung vor Ablauf der Sperrfrist ist nach Zustimmung der BMW AG nur in den folgenden Ausnahmefällen zulässig:
  - Tod der Mitarbeiteraktionärin/des Mitarbeiteraktionärs und Übertragung der Aktien auf die Erben, nachzuweisen durch Vorlage des Erbscheins;
  - Erhebliche Erwerbsminderung (mehr als 50%) in Folge von Krankheit, nachzuweisen durch ärztliches Attest oder Schwerbehindertenausweis;
  - Festgestellte private Überschuldung der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters, etwa bei Pfändung von Arbeitseinkommen, Abgabe einer Vermögensauskunft oder Privatinsolvenz, nachzuweisen durch Vorlage eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses, Vermögensverzeichnisses oder des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens;
  - Ausscheiden der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters aus der BMW Group, wenn mindestens zwei Jahre seit Beginn der Sperrfrist abgelaufen sind und dem Ausscheiden eine Arbeitslosigkeit folgt, nachzuweisen durch Vorlage einer Arbeitslosenbescheinigung oder eines sonstigen behördlichen Nachweises über die bestehende Arbeitslosigkeit.

## 7. Freiwilligkeitsvorbehalt/Kürzungsvorbehalt

- (1) Die Ausgabe von Vorzugsaktien im Rahmen des Programms ist eine freiwillige Leistung der BMW AG.
- (2) Die Entscheidungen zur Durchführung des Programms und zu dessen Konditionen wird vom Vorstand jährlich neu getroffen.
- (3) Auch bei wiederholter Durchführung des Programms besteht kein Rechtsanspruch auf Erwerb von Mitarbeiter Vorzugsaktien bzw. Fortführung des Programms.
- (4) Sollte die Nachfrage die Anzahl der insgesamt für das Programm vorgesehenen 1,7 Mio. Vorzugsaktien überschreiten, kann die BMW AG die Anzahl der von der jeweiligen Mitarbeiterin/vom jeweiligen Mitarbeiter beantragten Aktien nach sachgerechtem Ermessen kürzen, so dass die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter eine entsprechend reduzierte Anzahl an Vorzugsaktien erwirbt.